



Beispiel: Gewinn Fr. 50.-



Win for Life • Auflage: 1'500'030 • Preis: Fr. 5.-
Auszahlungsquote: 55.93% • Trefferquote: 31.43%
Plansumme: Fr. 7'500'150.-
Letzter Verkaufstermin: 16.08.2027

359'996	x	5.-	=	1'799'980.-
89'992	x	10.-	=	899'920.-
9'982	x	15.-	=	149'730.-
7'490	x	20.-	=	149'800.-
* 4'011	x	50.-	=	200'550.-
20	x	500.-	=	10'000.-
5	x	1'000.-	=	5'000.-
2	x	5'000.-	=	10'000.-
1	x	10'000.-	=	10'000.-
1	x	960'000.-	=	960'000.-

471'500 x = 4'194'980.-

* In diesen Trefferklassen sind auch Kombinationen möglich:
z.B. 10.- + Fr. 10.- + Fr. 10.- + Fr. 20.- = Fr. 50.-

Spielregeln

- Rubbeln Sie die «GEWINNZAHLEN» und «IHRE ZAHLEN» auf. Stimmt eine oder mehrere der «GEWINNZAHLEN» mit einer «IHRER ZAHLEN» überein, sind die dazugehörenden Beträge gewonnen. Finden Sie 3-mal das Wort «WIN», so gewinnen Sie Fr. 4'000.- monatlich während 20 Jahren.

Spielreglement gedrucktes Los «Win for Life»

Artikel 1

«Win for Life» ist der Name eines Rubbelloses der Swisslos Interkantonale Landeslotterie, im folgenden Swisslos genannt. Das vorliegende Reglement gilt als Zusatz zum bestehenden Reglement «Gedruckte Los-Produkte: Generelle Teilnahmebedingungen» der Swisslos und betrifft ausschliesslich «Win for Life».

Artikel 2

Der Hauptgewinn besteht aus einer monatlich ausbezahlten, während 20 Jahren laufenden Rente von CHF 4'000.

Die Rente ist persönlich und nicht übertragbar.

Artikel 3

Verstirbt der Gewinner innerhalb von zwei Jahren nach dem Losgewinn, werden die Rentenbeträge, die bis zum Ablauf der ersten zwei Jahre zur Ausrichtung gelangt wären und noch nicht ausbezahlt wurden, als Einmalzahlung an die Erben ausgerichtet.

Der Anspruch der Erben wird fällig, sobald diese ihre Erbberechtigung rechtsgenügend nachgewiesen haben. Der Anspruch der Erben verjährt in jedem Falle fünf Jahre nach dem Tod des Erblassers.

Die Erben haben den Tod des Losgewinners unverzüglich der Swisslos zu melden. Leistungen, welche die Swisslos in Unkenntnis des Ablebens des Losgewinners ausgerichtet hat, sind in voller Höhe an die Swisslos zurückzuerstatten, soweit die Leistungen den Betrag übersteigen, auf den die Erben nach diesem Reglement Anspruch haben.

Verstirbt der Gewinner nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Losgewinn, verfallen sämtliche noch nicht zur Auszahlung gelangten Rentenbeträge zugunsten des Lotteriezwecks.

Artikel 4

Der Gewinner eines Hauptgewinns kann anstelle der in Artikel 2 beschriebenen monatlichen Rentenauszahlung (Variante A) den Hauptgewinn als Einmalgewinnzahlung beziehen (Variante B).

Bei Variante A gelangen über 20 Jahre insgesamt CHF 960'000 zur Auszahlung (20 Jahre lang eine monatliche Rente von CHF 4'000, was CHF 960'000 entspricht).

Bei Variante B gelangt eine sofort auszurichtende Einmalgewinnzahlung in der Höhe von CHF 500'000 zur Auszahlung.

Artikel 5

Einmalgewinnauszahlungen im Sinne der Variante B im Artikel 4 erfolgen nur nach Eintreffen einer entsprechenden, verbindlichen schriftlichen Erklärung seitens des Gewinners. Swisslos stellt dem Gewinner ein vorgedrucktes Formular für diese Erklärung zur Verfügung.

Der Gewinner hat das Formular rechtsgültig unterschrieben innerhalb von 30 Tagen an die Swisslos zu retournieren. Die Frist kann um maximal weitere 30 Tage verlängert werden.

Artikel 6

Dieses Reglement gilt ab der Serie Nr. 2088 und wurde am 01.10.2021 von der Gespa – Interkantonale Geldspielaufsicht genehmigt.